

TE OGH 2000/11/23 8ObA136/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer und Dr. Rohrer und die fachkundigen Laienrichter Dr. Michael Zerdik und Werner Fendrich als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Mag. Simone-Ella-Gertrud W*****, vertreten durch Dr. Sabine Berger, Rechtsanwältin in Salzburg, wider die beklagte Partei I*****, vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer und Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte in Liezen, wegen S 187.984,87 brutto sA., infolge Berichtigungsantrages der klagenden Partei, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Urteil des Obersten Gerichtshof vom 5. Oktober 2000, 8 ObA 136/00h, wird im Kostenpunkt dahin berichtigt, dass dieser zu lauten hat:

"Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 9.900,-- (darin S 1.650,-- USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der erkennende Senat hat der klagenden Partei infolge eines Diktat- oder Schreibfehlers zu geringe Kosten (S 5.500,-- anstatt S 9.900,--) für ihre Revisionsbeantwortung zugesprochen. Dass dies nur ein Versehen war, ergibt sich eindeutig daraus, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer dem richtigen höheren Betrag entspricht.

Der Kostenzuspruch war daher zu berichtigen.

Anmerkung

E59918 08BA1360

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:008OBA00136.00H.1123.000

Dokumentnummer

JJT_20001123_OGH0002_008OBA00136_00H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at